

Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Bottrop am

**Donnerstag, 26.03.2026, 10:30 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bottrop, Blatt 3703,

BV Ifd. Nr. 3

Gemarkung Bottrop, Flur 162, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oberhausener Str. 370, Größe: 1.490 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - erstellt ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um ein freistehendes, voll unterkellertes Zweifamilienhaus mit Dachgeschossausbau im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die erste Wohnung mit drei Wohn-/Schlafräumen, einem Abstellraum und einer Terrasse befindet sich im Erd- und Dachgeschoß. Die weitere Wohnung ist deckungsgleich, jedoch mit Balkon im Obergeschoß gelegen.

Die Errichtung als Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle war im Jahr 1966, Umbau der Räume im Dachgeschoß im Jahr 2000.

Es sind Baulisten in Form einer Zuwegungs- und Abstandsflächenbaulast vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

285.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.